

Franckesche Stiftungen zu Halle

Gründliche Einleitung zum Teutschen Briefen

Talander

Jena, 1702

VD18 13123254

Das vier und zwanzigste Capitel. Von Obligationen, Quittungen und Wechsel-Briefen.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-195026](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-195026)

lassen. Darauff die gnädigste Verordnung in tieffster Devotion erwartende verbleiben wir ies Desmahl

Eurer Hochfürstl. Durchl.

untererthänigste treu-
gehorfamste.

Das vier und zwanzigste Capitel. Von Obligationen/Quittungen und Wechsel-Briefen.

Sine Obligation ist ein Bekenntniß einer Schuld und Verpfändung/daß ich solche wieder abtragen will.

Zu dergleichen Obligation, wenn solche recht ausführlich seyn soll/ gehören folgende fünf Re-
quisita :

(1.) Confessio: **Die Bekännniß der Schuld/**

Dabey zu gedencken : Erstlich/ wer der Schuldner sey? Welches doch nur im Anfange meistens mit dem Worte : Ich Endes/ benanter oder Endes/ unterschriebener: Bemerket/ und dann in der Unterschrift der Vor- und Zunahme exprimiret wird. **Zum andern : Wem er schuldig sey : Drittens/ die Summa/ oder wie viel er schuldig sey. Viertens/ die Ursache des Contracts, woher er schuldig sey; Und fünffstens/**

3

1796

worinnen die Schuld / ob in Gelde oder in andern Dingen bestehe.

(2.) *Promissio*, oder : **Die Versprechung der Zahlung.**

Dabey zu gedencken. **Erstlich** : Wie sie sich derhalben miteinander verglichen haben. **Zum andern** auf wessen Unkosten un Gefahr. **Zum dritten** : an welchem Orte. **Und zum vierden** / auf welche Zeit die Bezahlung wie derum geschehen soll.

(3.) *Hypotheca* oder das **Unterpfand** und die **Versicherung** / woran sich der Glaubwürdiger desto gewisserer Zahlung halber zu halten hat.

(4.) *Renunciatio* oder die **Verzicht** des Debitoris wegen einer oder der andern Beneficien und Exceptionen. Vergleichen ist die Renuntirung der Ausflucht des nie bezahlten Geldes / *Renunciatio exceptioni non numeratae pecuniae* ; item *Renunciatio Exceptioni doli mali*, item beneficio *SCti Vellejani*, wenn es ein Weib ist / die sich vor ihren Mann verbürget ; und dergleichen mehr.

(5.) *Corroboratio Debitoris & fidejussoris* aut *Consensus Praetoris*. Die Vollziehung des **Selbst Schuldners** / wie auch seiner **Bürgen** / oder aber **Vergünstigung der ordentlichen Obrigkeit** / darunter er *Debitor*, seßhaftig. Dabey denn zu beobachten ; ob er *Debitor*, für sich und neben seinen Bürgen die Schuld-Verschreibung unterschrieben und besiegelt : Hier nechst : Ob die Verschreibung von Notarien und Zeugen geschehen / und dann ; Ob der Schuldner

ner noch solvendo sey; auch; Ob das Hypothecirte Gut noch sonst frey und unbeschwert. Wiewohl bey iedweder Obligation nicht eben allezeit diese Stücke insgesamt vorkommen / sondern jezuweilen einige ausbleiben.

Erstes Formular einer Obligation.

Ich Johann Fischer/Bürger und Seidenz
Krahmer in N. bekenne hierdurch vor mich / mei-
ne Erben und Erbnehmen / daß Herr Christian
Nichter / vornehmer Kauff- und Handelsmann
allhier in N. auff mein inständiges Ersuchen mir
heute unten bemeldten dato zu meiner Nothdurfft
u. Tilgung pressanter Schulden baaren und wohl-
geltenden Münz-Sorten 2000. Thl. ieden Tha-
ler zu 24. Groschen gerechnet/gutwillig vorgesezt
und geliehen hat; ich auch solche in einer unzer-
trenten Summa wohlzugezehlet empfangen: Deros-
halben ich auch letztgedachten Herrn Christian
Nichtern wegen solcher mir wohlgelieferten zwey
tausend Thaler / in bester Form Rechts mit
Verzicht aller Ausflucht/und besonders der Exce-
ptioni nō numeratę vel non acceptę pecunię hiez-
durch quittire und loßzehle. Verspreche darauff
und gelobe bey wahren Worten / Treu / und
Glauben / nicht allein solche Summa der zwey
tausend Thaler auff Michaelis 1701. Jahres/und
also von iezigen Michaelis an des 1698sten Jahres
an/über 3. Jahr wiederum baar in einer Summa
mit ebenmäßigen guten Münz-Sorten an oben
bemeldten meinen Herrn Gläubiger oder rechts-
mässi-

mäßigen Inhaber dieser meiner ausgestellten Obligation zu bezahlen: Sondern auch iedwedes Jahr/inmittels ich selbiges nicht abtrage/auff den Tag Michaelis ohne alle weitere Annahmung un Kosten mit fünf pro cento, und also das ganze Capital mit hundert Thalern zu verzinßen. Und damit mein Herr Gläubiger/wohlermeldter Hr. Christian Richter so wohl der Zinsen als des Capitals halber desto mehr versichert seyn möge/ so verschreibe ich ihm/und setze zu einem wahren Unterpfande mein von meinem seeligen Vatter ererbtes und in der Johannes-Gasse zwischen N. N. und N. gelegenes Haus/samt den zweyen Hufen Landes/ so in den langen Feldern zwischen N. N. und N. ihren Aeckern ligen/ hiermit ein/ daß so fern ich in Erlegung des Capitals und Zinsen säumig seyn solte/und deswegen Unkosten verursachen würde: So dann mein Herr Gläubiger sich an diesem ihm verschriebenen Unterpfande nicht anders/ als ob schon alles ordentlicher Weise ausgeführet/ in Urthel gestanden/ und an die Hülffe verwiesen wäre/ ohne meine/ meiner Erben/und sonst männigliches Einreden/ zu völliger Genüge soll erhohlen und bezahlt machen. Darwieder mich und die Meinigen keinerley Exceptiones, wie sie immer Nahmen haben mögen/schützen und handhaben sollen: Sondern thue mich derselben allen und ieden hiermit wohlbedachtig und wissentlich begeben. Zu mehrerer Urkund habe das Hochfürstl. Sächsische Amt allhier/ worunter die zwey Hufen Landes liegen/
wie

wie
fige
dung
dero
gebe
gen
mit
ligat
169

Al

des
word
welch
mein
Wie
non
quitt
dieser
Herr
figer
bey
zu de
testes
hierz
wege

wie auch die wohlloblichen Stadt Gerichte hiesiges Orts des Hauses wegen in diese Verpfändung zu consentiren dienstlich ersuchet/ und mit dero gewöhnlichen Insiegeln selbige zu ratificiren gebethen: So auch hierbey geschehen. In übrigen mich eigenhändig allhier unterschrieben / und mit meinen gebräuchlichen Pittschafft diese Obligation besiegelt. Erfurth den 28. Septembr. 1698.

L.S.

Johann Fischer.

Andres Formular einer Obligation.

Urkund dieser meiner Obligation bin ich Endes unterschriebener an Herrn N. dato schuldig worden Reichs Thaler 30. sage dreyßig Thaler / welche er mir zu meiner höchsten Bedürfnis auf mein inständiges Er suchen baar vorgeschossen hat. Wie ich darüber cum renunciacione exceptionis non numerata pecuniae hiermit bester Massen quittiere / und auff bevorstehende Weynachten dieses 1689sten Jahres solche 30. Thaler dem Herrn N. oder dessen Bevollmächtigen ohne einigen Aufenthalt danckbar wieder zu bezahlen bey Treu und Glauben verspreche. Wie dann zu dessen mehrerer Versicherung ihm mein bereitstes Vermögen hierdurch verpfände / so viel hierzu vonnöthen ist: Auch mich eigenhändig deswegen allhier unterschrieben / und diese Obligation

3 3

mit

342 Das vier und zwanzigste Capitel

mit meinem Verschafft bedruckt. So geschehen
Erffurth den 4. Octob. 1698.

Man giebt auch Obligationes aus/ die als
Wechsel-Briefe eingerichtet / und welche von
denen Kauff-Leuten lieber als andere blosse Ver-
schreibungen genommen werden/ indem sie gleich
paratam Executionem bey sich führen / und man
den / so einen Wechsel-Brieff von sich gestellet /
leichter in Arrest nehmen / und so lange anhalten
kan/bis daß er bezahlt hat. Dergleichen Gat-
tung ist folgende :

Adj. Leipzig den 4. Novembr. 1698.

Durch diesen meinen sola Wechsel-Brieff
verspreche daß ich allhier unterschriebener Fried-
rich Fischer Leipziger Ostermesse 1699. an Herrn
Jacob Brummern oder dessen Commiss die Sum-
ma von fünfthundert Reichs- Thalern zahlen
will. Den Werth von ihn an guten und dächtigen
Waaren empfangen. Gott mit uns.

Friedrich Fischer.

auswendig stehet :

an mich

Friedrich Fischer

in Leipzig.

Sonsten / wenn es nur als blosse Obligation
eingericht/ da ich einen eine Handschrift wegen
versprochener Zahlung vor empfangene Waaren
geben will/ könnte es auff folgende Art seyn :

In Endes Unterschriebener bekenne durch
diese meine eigenhändige Obligation, daß vor die
von

von
mei
Ost
zu b
ber
Erp

so g
son
jus,
bet.

des
von
Lau

Ehr

beza
Tho
an
allhi
te 3
mit
Dee

die;
Artic
Dies.

von Herrn N. N. oder getreuen Inhaber dieser meiner Handschrift auff bevorstehende Leipziger Ostermesse 1699. richtig und ohne Verzögerung zu bezahlen verspreche/bey Verpfändung meines bereitesten Vermögens/so viel hierzu von nöthen. Erfurth den 7. Novembr. 1698.

Was sonst die Wechsel-Briefe betrifft/ so gehören zu einem Wechsel über Land vier Personen: Als Titius der den Wechsel begehret: Cajus, der den Wechsel verschaffet/ oder überschreibt. Sempronius, der den Wechsel wegen Titii des andern Ortes empfängt; und Mevius, der den von Cajo überschriebenen Wechsel auszahlet.

Laus Deo. Anno 1698. Adj. 7. Novembr. in Hamburg.

Ehrenvester/ vielgeehrter Herr und Freund.

Vierzehen Tage Nachsicht dem Herrn zu bezahlen diesem meine Sola Wechsel von Reichs- Thaler vierhundert / sage 400. Reichs- Thaler an Herrn N.N. oder dessen Commis. den Werth allhier seinet wegen wohl empfangen. Thut gute Zahlung/ und stellet à Conto. G D E mit uns

Des Herrn

Dienstwilligster.

Adj : Bedeutet so viel: Als Datum oder die; Und ist Italianisch/nemlich der Dativus des Articuli indefiniti: A. Und: Di; So viel als: Dies, der Tag.

344 Das vier und zwanzigste Capitel

Vierzehen Tage Nachsicht; ist so viel / daß der/so den Wechsel-Brieff produciret / vierzehen Tage dem Rauffmanne nachsehen muß / ehe ihm derselbe den an ihn habenden Wechsel bezahlet: Wird auch sonst Wechsel à usò genennet. A usò doppio aber/ist so viel/als doppelte vierzehen Tage Nachsicht i. e. einen ganzen Monat. Wann hingehen à vista stehet/das heist so viel/als: **Bey auffficht dieses** oder; **Also fort** zu bezahlen. A Conto stellen/ heist: Auf Rechnung stellen. **Laut Aviso**, bedeutet: Laut der Nachricht/ die ich in einen absonderlichen Advis-Briefe dem Herrn deswegen gegeben.

Erste Quittung.

Daß heute untengesetzten Dato Herr N. N. die mir wegen unlängst abgehandelter Steines Wolle schuldigen 50. Thaler 12. Groschen wohl gezahlet/darüber quittire hierdurch eigenhändig. Erfurth den 8. Novembr. 1699.

Andere Quittung wegen Zins Abstattung.

Ich Endes Unterschriebener bekenne hiermit/daß Herr N. N. die auff Ostern dieses 1700. Jahres betagt gewesenen Zinsen von tausend Reichs Thalern Capital wohl bezahlet hat: Drassen dann ihn hierüber beständig hiermit quittire. Jena den 24. April. 1700.

N.N.

Dritte